

Anlage 13 des Thüringer Programms zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022)

Sanktionen bei Verstößen gegen die Zuwendungsvoraussetzungen und gegen sonstige Auflagen gemäß Nummer 7.6.1 dieser Richtlinie

I. Definitionen der Begriffe

Als **Vorhaben** gelten alle Flächen des Betriebes einer Maßnahme, die den gleichen Zuwendungsvoraussetzungen und gleicher Zuwendungshöhe je Hektar (Fördersatz) gemäß Anlage 2 dieser Richtlinie unterliegen.

Ein **Verstoß** gegen eine Zuwendungsvoraussetzung, die sich allein auf die bewilligte Fläche bezieht, wird unter Berücksichtigung der bewilligten Flächen anhand der ermittelten Flächen festgestellt.

Der **Umfang** eines Verstoßes bestimmt sich an der Verstoßfläche. Diese ergibt sich aus der ermittelten Größe der Fläche, auf der ein Verstoß vorliegt. Beziehen sich Zuwendungsvoraussetzungen jedoch nur auf Anteile von Verpflichtungsflächen, so bestimmt sich der Umfang des Verstoßes an der gesamten Verpflichtungsfläche, auf die sich die Zuwendungsvoraussetzung bezieht.

Das **wiederholte Auftreten** eines Verstoßes bemisst sich am aktuellen Jahr erhöht um die Anzahl derjenigen Vorjahre vor Eintreten des betreffenden Verstoßes, in denen ein oder mehrere ähnliche Verstöße festgestellt wurden. Ähnliche Verstöße liegen in den im Sanktionskatalog benannten Fällen vor.

Die **Schwere** eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder Auflagen sind.

Für die Bestimmung der **Dauer** ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Die Bewertung der **Schwere** und **Dauer** eines Verstoßes erfolgt in Stufen und führt zu einer **Regelbewertung** in den gemäß Sanktionskatalog benannten Stufen.

Der Sanktionskatalog wird per Erlass durch das TMIL in Kraft gesetzt.

II. Ermittlung der Gesamtbewertung

Die aus **Schwere** und **Dauer** des Verstoßes abgeleitete **Regelbewertung** wird bei **wiederholtem Auftreten** von 2 um eine Stufe erhöht. Bei einem **wiederholten Auftreten** von mehr als 2 wird die Regelbewertung um zwei Stufen erhöht.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung der Gesamtumstände eine Änderung um je eine Stufe nach oben oder unten vornehmen. Das Ergebnis dieser Bewertung ist die sogenannte **Ermittelte Bewertung**.

Zur Ermittlung der **Gesamtbewertung** im aktuellen Zahlungsantrag wird der Abzugsbetrag der Ermittelten Bewertung nach Nr. III mit dem Umfang multipliziert.

Die Abzugsbeträge aus verschiedenen Verstößen werden, ungeachtet der geometrischen Lage der zu Grunde liegenden Verstoßflächen, auf Ebene der betrieblichen Vorhabenflächen gleicher Zuwendungsvoraussetzungen und gleichen Fördersatzes neben- oder übereinander addiert.

Der Abzugsbetrag wird begrenzt, auf den jährlichen Förderbetrag auf den vor Abzug der Sanktion Anspruch besteht.

Sofern die Ermittelte Bewertung zu einer Rückforderung führt, kann diese in keinem Fall höher als die vor dieser Rückforderung berechnete Förderung für das Vorhaben für den betreffenden Antrag auf Auszahlung sein.

Die Förderung des Vorhabens wird durch Rücknahme der Bewilligung für dieses Vorhaben beendet.

Wird in der ermittelten Bewertung des Verstoßes die Stufe 5 erreicht, bezieht sich diese bei den Maßnahmen SG, E2 sowie ÖL1 und ÖL2 auf die Gesamtbewilligung des Betriebes für diese Maßnahme, mit der Folge, dass die Maßnahme im Betrieb beendet wird und die Rückforderung der jeweils in den Vorjahren für diese Maßnahme geleisteten Zahlung erfolgt.

III. Abzugsbeträge bei den verschiedenen Stufen der Ermittelten Bewertung

Stufe 1: Abzug eines Betrages in Höhe des anderthalbfachen Kürzungsansatzes des Verstoßes gemäß dem Sanktionskatalog jedoch von nicht mehr als dem Beihilfeszatz

Stufe 2: Abzug eines Betrages in Höhe des doppelten Kürzungsansatzes des Verstoßes gemäß dem Sanktionskatalog jedoch von nicht mehr als dem Beihilfeszatz

Stufe 3: Abzug eines Betrages in Höhe des Beihilfeszatzes

Stufe 4: Abzug eines Betrages in Höhe des anderthalbfachen Beihilfeszatzes

Stufe 5: Abzug eines Betrages in Höhe des doppelten Beihilfeszatzes und Rücknahme der Bewilligung sowie Rückforderung der bereits geleisteten Zahlungen im Verpflichtungszeitraum